

RS Vwgh 1989/2/27 88/10/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1989

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §68 Abs1;

ForstG 1975 §68 Abs2;

ForstG 1975 §68 Abs3 lita;

ForstG 1975 §70 Abs1;

ForstG 1975 §70 Abs2;

ForstG 1975 §70 Abs4;

Rechtssatz

§ 68 Abs 3 lit a ForstG bringt klar zum Ausdruck, dass für die Bildung einer freiwilligen Genossenschaft (hier: Bringungsgenossenschaft Etschberg II) zwei Akte erforderlich sind:

Einerseits ein Beschluss ("freie Übereinkunft") der Beteiligten (mit dem zugleich eine Satzung zu beschließen ist; § 70 Abs 1 ForstG); andererseits der die Satzung genehmigende Bescheid der Forstbehörde. Damit die Behörde in die Lage versetzt wird, in rechtlich einwandfreier Weise den die Genossenschafts-Bildung abschließenden Genehmigungsbescheid zu erlassen, bedarf es eines darauf abzeichnenden Antrages der Proponenten an die Behörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100155.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at